



Ortsübliche Bekanntgabe
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) des Ergebnisses
der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG
des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) Rheinland-Pfalz,
Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz

Die Schaumlava Grube Herchenberg GmbH, mit Sitz in 56659 Burgbrohl, Nückental 19, plant zur Vertiefung des Gesteinsabbaus im Lavasandtagebau „Oberlützingen 3“ die Absenkung des Grundwassers. Die Fördermenge wird mit bis zu 100.000 m³/a veranschlagt. Die Umsetzung des Vorhabens soll innerhalb der zugelassenen Rahmenbetriebsplangrenze erfolgen. Der Tagebau „Oberlützingen 3“ befindet sich nördlich der Ortslage Weiler in den Gemarkungen Oberlützingen und Gönnersdorf. Gemäß dem Aufbau des Herchenberg- Vulkans gliedert sich der Tagebau in einen nordwestlichen Bereich mit dem Schlot Nordwest (NW) und einem südöstlichen Bereich mit dem Schlot Südost (SE).

Im südöstlichen Abschnitt fand in der Vergangenheit der Abbau bis zum Höhenniveau < 220 m ü. NN statt. Dabei wurde Grundwasser freigelegt und auf der Grundlage der Plangenehmigung gem. § 31 WHG eine Wasserfläche (Grundwasserblänke) hergestellt. Aktuell findet der Abbau im nordwestlichen Abschnitt des Tagebaus in Höhenniveaus zwischen 296 und 220 m ü. NN statt.

Da das geplante Vorhaben der Grundwasserabsenkung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, war hier eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen. Für den am 02.05.2017 beim Landesamt für Geologie (LGB) eingegangenen Antrag der Schaumlava Grube Herchenberg GmbH, sind entsprechend den Übergangsvorschriften des § 74 UVPG, in der Fassung vom 20.07.2017, die Vorschriften der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung des UVPG anzuwenden.





Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Das Protokoll der Vorprüfung kann beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext befindet sich auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter:

www.lgb-rlp.de

Mainz, den 19.09.2017

gez.

(Dr. Thomas Dreher)
Geologiedirektor